

1631

Ausgestellt  
5989.1

Bern, den 21. August 1971

Montag, 20. September 1971

Verordnung über die Ausfuhr  
von Fleisch und Fleischwaren.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 31. August 1971 (Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 7. September 1971  
 (Zustimmung).  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 15. September 1971  
 (Zustimmung).  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. September 1971  
 (Zustimmung).

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und im  
 Einvernehmen mit dem Politischen Departement, dem Justiz- und  
 Polizeidepartement und dem Finanz- und Zolldepartement hat der  
 Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

Der vom Volkswirtschaftsdepartement vorgelegte Entwurf einer  
 Verordnung betreffend die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren  
 wird zum **Beschluss** erhoben und auf den 1. Januar 1972 in Kraft  
 gesetzt.

In die Gesetzessammlung.

An sämtliche Kantone.

Protokollauszug an:

- EPD 5 (RA)
- JPD 7 (GS 3, JA 2, BA 2)
- FZD 12 (GS 9, OZD 3 zum Vollzug)
- EVD 10 (GS 3, ID 1, HA 2, ALW 2, VetA2 zum Vollzug)
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- BK 1 (Bg) zur Veröffentlichung in der AG

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer

Sauwaut

## II.

Ausgeteilt  
6980.1

Bern, den 31 August 1971

An den B u n d e s r a t

Verordnung über die Ausfuhr  
von Fleisch und Fleischwaren

I.

Der Export von Fleisch und Fleischwaren ins Ausland hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Importländer stellen jedoch an diese Produkte, vor allem aber an die Betriebe, die solche herstellen, sehr strenge Anforderungen, die zum Teil über die in der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vorgesehenen hinausgehen. Uebrigens stellen auch wir in gewissen Fällen ähnliche Anforderungen an das Fleisch und die Fleischwaren, die aus dem Ausland in die Schweiz eingeführt werden (Vgl. die Verordnung vom 17. Juli 1964 (AS 1964 664) über die sanitäts- und lebensmittelpolizeiliche Regelung der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren).

Bisher wurde die Zulassung zum Export von Fleisch und Fleischwaren, das heisst die Anerkennung als Exportschlachthof oder Exportbetrieb vom Eidgenössischen Veterinäramt erteilt, sofern eine Besichtigung des betreffenden Betriebes die Erteilung der Exportbewilligung gegenüber dem Einfuhrland verantworten liess. Mit der Zeit zeigte sich jedoch die Notwendigkeit, die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren durch einen formellen Erlass, der Vorschriften für die Zulassung von Schlacht-, Verarbeitungs- und Lagerbetrieben zum Export, die Fleischschau sowie die Betriebskontrollen enthält, zu regeln. Diese wird eine rechtsgleiche Behandlung aller Exporteure noch besser als bis anhin gewährleisten.

Die Zulassung zum Export von Fleisch und Fleischwaren wird erteilt, wenn die betreffende Zulassungsgewerbetreibende Person die Anforderungen entspricht, die Geschäftsführung für die Einhaltung der fleischhygienischen und tierseuchengepolizeilichen Vorschriften bewerkstelligen und die Fleischschau in den Schlachtbetrieben von tierärztlichen Fleischschauern durchgeföhrt wird.

-2-

## II.

Ueber die Rechtsgrundlagen, auf die sich ein solcher Erlass zu stützen hat, bestanden ursprünglich Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Veterinäramt einerseits und den interessierten Bundesstellen andererseits. Zur Abklärung der Frage, auf welchen gesetzlichen Erlass diese Verordnung allenfalls abgestützt werden könne, beauftragte das Veterinäramt Herrn Prof. Dr. F. Gygi, Bern mit der Erstattung eines Gutachtens. Darin kommt er zum Schluss, die Verordnung könne auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 (BS 4 459) betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen abgestützt werden. Diese Bestimmung enthalte eine sehr umfassende Rechtssetzungsermächtigung, die das gesamte materielle Lebensmittelrecht, zu dem auch diese Materie gehört, der gesetzesvertretenden Verordnungshoheit des Bundesrates zuweist (Vgl. auch BGE 92 IV 111 f; 39 I 412; beide cit. im erwähnten Gutachten). Dieser von Prof. Gygi in seinem Gutachten vertretenen Meinung haben sich sämtliche vom Veterinäramt konsultierten Bundesstellen angeschlossen.

## III.

Ueber die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs orientieren die folgenden Ausführungen:

Artikel 1 umschreibt den Begriff von Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung als nur bankwürdig, der menschlichen Ernährung dienende Tierkörper oder Teile von solchen, einschliesslich solcher Produkte, die die Eidgenössische Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 zwar nicht zu dem Fleischwaren zählt, jedoch nach den Vorschriften des Einfuhrlandes als solche gelten. Fordert das Einfuhrland eine amtliche Zulassung der Schlacht-, Verarbeitungs- und Lagerbetriebe, die Fleisch und Fleischwaren auszuführen beabsichtigen, führt das Veterinäramt unter Mitwirkung des zuständigen Kantonstierarztes und allfälliger weiterer Experten das Anerkennungsverfahren durch.

Die Anerkennung wird erteilt, sofern der Betrieb den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, der Eidgenössischen Fleischschauverordnung, der Tierseuchengesetzgebung sowie den vom Einfuhrland allfällig verlangten zusätzlichen Anforderungen entspricht, die Geschäftsführung für die Einhaltung der fleischhygienischen und tierseuchenpolizeilichen Vorschriften Gewähr bietet und die Fleischschau in den Schlachtbetrieben von tierärztlichen Fleischschauern durchgeführt wird.

Durch periodische und unangemeldete Kontrollen überwacht das Veterinäramt unter Beizug des Kantonstierarztes sowie nötigenfalls weiterer Experten die zum Export von Fleisch und Fleischwaren zugelassenen Betriebe. Wird festgestellt, dass ein Betrieb die Bedingungen und Auflagen der Anerkennung als Ausfuhrbetrieb nicht mehr erfüllt oder den einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt, zieht das Veterinäramt die erteilte Anerkennung vorübergehend oder dauernd zurück. Für die Durchführung des Anerkennungs- und Kontrollverfahrens haben die betreffenden Betriebe Gebühren zu entrichten.

Schliesslich enthält der Erlass die üblichen Rechtsschutz- und Strafbestimmungen.

Die Einfuhrländer verlangen vielfach das Recht, die zur Ausfuhr zugelassenen Betriebe durch geeignete Beamte ihrer Verwaltung inspizieren zu dürfen. Ursprünglich sah daher der Verordnungsentwurf die Möglichkeit solcher Kontrollbesuche durch ausländische Organe vor, allerdings nur in Begleitung eines Vertreters des Veterinäramtes. Auf Antrag der Handelsabteilung und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft wurde diese Ermächtigung an die ausländischen Kontrollorgane wieder fallen gelassen, da sie unseren Rechtsgepflogenheiten widerspricht (Art. 271 Ziff. 1 StGB). Dagegen können sie als Fachleute für die Beurteilung, ob ein Betrieb den Anforderungen des Einfuhrlandes entspricht zugezogen werden (Art. 4 und 10 Abs. 1).

#### IV.

Die interessierten Bundesstellen (Generalsekretariat, Handelsabteilung und Abteilung für Landwirtschaft unseres Departements, der Rechtsdienst des Eidgenössischen Politischen Departements, die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die Schweizerische Bundesanwaltschaft, die Eidgenössische Finanzverwaltung sowie die Oberzolldirektion des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements) wurden im Konsultationsverfahren begrüsst. Diese Stellen sind mit dem beiliegenden Verordnungsentwurf einverstanden. Die Kantone sowie die interessierten Wirtschaftsorganisationen hatten ebenfalls Gelegenheit zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Soweit von dieser Seite Bemerkungen und Anregungen erfolgten, wurden sie nach Möglichkeit berücksichtigt.

-4-

V.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen folgenden

A n t r a g

zu unterbreiten:

Es sei der beiliegende Entwurf einer Verordnung betreffend die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren zum Beschluss zu erheben und auf den 1. Januar 1972 in Kraft zu setzen.

EIDGENOESSISCHES

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Verordnung (deutsch und französisch)

Zum Mitbericht an

das Politische Departement  
Justiz- und Polizeidepartement  
Finanz- und Zolldepartement

In die Gesetzessammlung  
An sämtliche Kantone

Protokollauszug an das Politische Departement (Rechtsabteilung),  
Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung und Bundesanwaltschaft),  
Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung)  
sowie an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Informations-  
dienst, Handelsabteilung und Abteilung für Landwirtschaft) zur  
Kenntnis und an das Veterinäramt und die Oberzolldirektion zum Vollzug.